6261/AB
vom 16.11.2026 zu 6887/J (XXVIII. GP)

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

**Korinna Schumann**
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.782.077

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6887/J der Abgeordneten Ralph Schallmeiner, Freundinnen und Freunde, betreffend Ungeklärte Punkte zum Start des erweiterten Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms mit 1. Oktober 2026** wie folgt:

**Frage 1:** *Auf welchen konkreten gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Grundlagen tritt das neue und erweiterte Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm mit 1. Oktober 2026 in Kraft?*

Die rechtlichen Grundlagen für das Eltern-Kind-Pass Untersuchungsprogramm sind § 2 Abs. 1 eEltern-Kind-Pass-Gesetz (EKPG), BGBl. I Nr. 82/2023, sowie die Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm-Verordnung (EKPUV), die im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie im Bundeskanzleramt erlassen wurde.

**Frage 2:** *Wann wurden bzw. werden die dafür erforderlichen Rechtsakte kundgemacht? Bitte um Auflistung nach Rechtsakt, Kundmachungsdatum und Inkrafttreten.*

Die Verordnungsermächtigung in § 2 Abs. 1 EKPG wurde mit BGBl. I Nr. 82/2023 erlassen, deren Inkrafttreten mit 1. Jänner 2026 geplant war. Mit Novelle BGBl. I Nr. 115/2025 (Kundmachung 30.12.2025) wurde das Inkrafttreten auf 1. Oktober 2026 verschoben.

Die EKPUV wurde mit BGBl. II Nr. 241/2026 (Kundmachung 11.8.2026) erlassen und tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

**Frage 3:** *Wann wurde innerhalb Ihres Ressorts endgültig entschieden, das erweiterte Untersuchungsprogramm ungeachtet der Verschiebung des eEKP bereits mit 1. Oktober 2026 zu starten?*

Die Verschiebung des elektronischen Eltern-Kind-Passes wurde unabhängig von der Einführung des neuen Untersuchungsprogrammes beschlossen und hatte somit keinen Einfluss auf den Beginn der Anwendung.

**Fragen 4 bis 6:**

- *Welche medizinischen Fachgesellschaften, gesetzlichen Interessenvertretungen, Sozialversicherungsträger, Berufsvertretungen und sonstigen Organisationen wurden in die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung eingebunden? Bitte um Auflistung der Organisationen und der jeweiligen Besprechungs- bzw. Stellungnahmetermine.*
- *In welcher Form und zu welchen Zeitpunkten waren die Österreichische Ärztekammer und das Österreichische Hebammengremium in die Finalisierung des Untersuchungsprogramms, des Eltern-Kind-Passes und des Zusatzheftes eingebunden?*
- *Warum wurden die finalen Unterlagen den betroffenen Berufsvertretungen erst mit Schreiben vom 31. August 2026 und damit lediglich einen Monat vor dem vorgesehenen Start übermittelt?*

Das neue Untersuchungsprogramm wurde im Rahmen eines mehrjährigen Stakeholderprozesses erarbeitet.

In den Jahren 2014-2018 fanden 38 Sitzungen einer Facharbeitsgruppe statt. Der Endbericht ist unter https://eprints.aihta.at/1163/1/HTA-Projektbericht_Nr.92.pdf veröffentlicht.

Die Facharbeitsgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

**Zusammensetzung der Facharbeitsgruppe:**

- Österr. Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (ÖGGG)
- Österr. Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde (ÖGKJ)
- Österr. Gesellschaft für Allgemein- und Familienmedizin (ÖGAM)
- Österr. Gesellschaft für Public Health (ÖGPH)
- Fachgruppe FH Hebammen-Studiengänge
- ARGE Studiengangsleitung Gesundheits- und Krankenpflege
- Österr. Gesellschaft für Soziale Arbeit (ÖGSA)
- Netzwerk Evidenzbasierte Medizin Österreich
- Bioethikkommission des Bundeskanzleramts
- Netzwerk der österr. Frauengesundheitszentren
- ARGE Selbsthilfe
- GÖG/Frühe Hilfen
- Gesundheitsministerium
- BKA (Familie und Jugend)
- Hauptverband der Sozialversicherungsträger (jetzt Dachverband)
- weitere namentlich nominierte Fachexpert:innen

Im Anschluss fanden von 2018-2019 zur Abstimmung der Inhalte des neuen Untersuchungsprogramms Sitzungen mit der Österreichischen Ärztekammer und dem *Österreichischen Hebammengremium* sowie zugezogenen Expert:innen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz statt. Im Jänner 2023 fanden zur Validierung des Untersuchungsprogramms Sitzungen mit Expert:innen der Fachgruppen und Standesvertretungen der Berufsgruppen Gynäkologie, Hebammen, Pädiatrie, Allgemeinmedizin und Labormedizin statt.

Die Fertigstellung des neuen Untersuchungsprogramms erstreckte sich von Jänner 2023 bis Februar 2025. Nach weiteren inhaltlichen und politischen Abstimmungen konnte das neue Untersuchungsprogramm im Februar 2025 finalisiert und erstmalig disseminiert werden.

Das neue Untersuchungsprogramm wurde im März 2026 nochmals an die Österreichische Ärztekammer und das Österreichische Hebammengremium disseminiert. Am 31.08.2026 erging ein Informationsschreiben des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, in dem die Österreichische Ärztekammer und das

Österreichische Hebammengremium ersucht wurden, die vorliegenden Informationen in ihren jeweiligen Gremien sowie innerhalb ihrer Berufsgruppen zu verbreiten.

Die Entwicklung des erweiterten Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms erfolgte somit nicht kurzfristig, sondern auf Grundlage eines langjährigen fachlichen Abstimmungsprozesses. Dabei wurden insbesondere die Erfahrungen jener Berufsgruppen berücksichtigt, die Schwangere, Kinder und Familien in der täglichen Versorgung begleiten.

**Fragen 7 und 8:**

- *Wann ist das Schreiben der Bundeskurie niedergelassene Ärzte vom 29. Juli 2026 in Ihrem Ressort eingelangt, welche Fragen wurden darin aufgeworfen und wann sowie in welcher Form wurden diese beantwortet?*
- *Wann ist das Schreiben der Bundeskurie niedergelassene Ärzte vom 10. September 2026 in Ihrem Ressort eingelangt und wann werden die darin angeführten zehn Fragen jeweils verbindlich beantwortet?*

Wie aus der Beantwortung der vorangegangenen Fragen ersichtlich wird, waren die Berufsvertretungen im Rahmen von Abstimmungsprozessen und Informationsterminen mit den diversen Stakeholdern über den jeweils aktuellen Stand sowie die vorgesehenen weiteren Schritte informiert.

In mehreren Videokonferenzen und regelmäßigen Stakeholdertreffen mit der Österreichischen Ärztekammer und dem Österreichischen Hebammengremium, sowie in der Information vom 31.08.2026 wurden alle an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gerichteten Fragen transparent beantwortet.

**Frage 9:** *Welche Stelle in Ihrem Ressort trägt die operative Gesamtverantwortung für den Start des erweiterten Untersuchungsprogramms am 1 . Oktober 2026?*

Die operative Gesamtverantwortung seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz obliegt der Sektion für öffentliche Gesundheit.

**Frage 10:** *Gibt es einen schriftlichen Umsetzungs-, Risiko- und Eskalationsplan für den Start am 1. Oktober 2026? Wenn ja, wann wurde dieser erstellt und welche Risiken wurden darin identifiziert? Wenn nein, warum nicht?*

Ein externes Projektcontrolling ist für die Umsetzung des RRF-Vorhabens seit Projektbeginn (Mitte 2022) eingesetzt. Es liegen projektinterne Umsetzungs-, Risiko- und Eskalationspläne vor.

**Fragen 11 bis 13:**

- *Welche Qualitätskontrollen und Freigabeprozesse durchliefen das 110-seitige Untersuchungsprogramm, der Eltern-Kind-Pass und das Zusatzheft vor ihrer Aussendung?*
- *Welche Format-, Rechtschreib-, Inhalts- und Zuordnungsfehler sind Ihrem Ressort in den ausgesandten Unterlagen mittlerweile bekannt? Bitte um vollständige Auflistung je Dokument und Seite.*
- *Wie erklären Sie die Angabe „Körperlänge (g)" im Abschnitt K3 des Untersuchungsprogramms und wann wird dieser Fehler korrigiert?*

Redaktionelle Änderungen am neuen Untersuchungsprogramm, insbesondere an der Bezeichnung einzelner Untersuchungsitems, die sich im Rahmen der technischen Umsetzung oder ab 01.10.2026 als erforderlich erweisen, werden gesammelt und geprüft.

Bei der Angabe „Körperlänge (g)" handelt es sich um einen redaktionellen Fehler.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der weiteren redaktionellen Fehler bzw. Vereinheitlichungen kann aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes nicht zur Verfügung gestellt werden.

**Frage 14:** *Was ist auf Seite 17 des Zusatzheftes mit der Überschrift „UNTERSUCHUNG 3" konkret gemeint und wann wird diese Bezeichnung präzisiert?*

Die Kindesuntersuchung 3 wurde im Zusatzheft auf einer Doppelseite (Seite 15 und 16) umgesetzt, damit die gewohnte Dokumentation wie im Eltern-Kind-Pass-Heft (Papierpass) erfolgen kann. Im finalen Layout befindet sich daher die Überschrift mittig auf der Doppelseite.

**Frage 15:** *Ist der Untersuchungsbefund A1B der allgemein- und familienmedizinischen Untersuchung im Zusatzheft tatsächlich nicht enthalten? Wenn ja, wo ist dieser Befund ab 1. Oktober 2026 rechtsverbindlich zu dokumentieren und wird ein korrigiertes Zusatzheft aufgelegt?*

Die allgemein- und familienmedizinische Untersuchung (A1B) wurde als neue Leistung im neuen Untersuchungsprogramm aufgenommen. Die Dokumentation des Untersuchungsbefunds der A1B erfolgt im Eltern-Kind-Pass. Der erweiterte und neue Leistungsumfang wird im Zusatzheft abgebildet. Bei einer etwaigen Neuauflage des Eltern-Kind-Passes bzw. beim Nachdruck des Zusatzheftes wird geprüft, ob ein entsprechender Hinweis ergänzt bzw. Untersuchungsbezeichnungen angepasst werden müssen.

**Frage 16:** *Was bedeutet beim Dokumentationspunkt 665 zu psychosozialen Belastungen die Formulierung „Gespräch: möglich ja oder nein" konkret, ist dieses Gespräch verpflichtender Bestandteil der Untersuchung und welche Folgen hat eine fehlende Dokumentation?*

Die angesprochene Formulierung dient der Dokumentation, ob das Gespräch möglich war oder nicht. Die im Zusatzheft angeführten Leistungen sind optional für das Kinderbetreuungsgeld. Die Hauptdokumentation sowie die Dokumentation für das Kinderbetreuungsgeld verbleiben weiterhin im Eltern-Kind-Pass.

**Fragen 17 bis 19:**

- *Werden vor dem 1. Oktober 2026 korrigierte Fassungen sämtlicher Unterlagen veröffentlicht und gedruckt? Wenn ja, bis wann? Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie hoch waren die Kosten für Konzeption, Redaktion, Layout, Druck und Versand des neuen Eltern-Kind-Passes und des Zusatzheftes? Bitte getrennt nach Dokument und Kostenart.*
- *Wie viele Exemplare der nun ausgesandten bzw. produzierten Fassungen wurden gedruckt, wie viele bereits ausgeliefert und welche Kosten entstehen durch allfällige Korrekturen, Nachdrucke oder Vernichtung fehlerhafter Exemplare?*

Der Eltern-Kind-Pass wurde nicht neu aufgelegt. Die aktuellste Auflage 2026 wurde bereits im Frühjahr 2026 produziert und ausgeliefert. Bisher ausgegebene Eltern-Kind-Pässe behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Sie werden nicht durch ein neues Eltern-Kind-Pass Heft (Papierpass) ersetzt.

Das Zusatzheft stellt sicher, dass die neuen Untersuchungs- und Beratungsleistungen dokumentiert werden können. Die Kosten des Zusatzheftes wurden noch nicht final abgerechnet. Redaktionelle Änderungen des Zusatzhefts erfolgen im Rahmen von weiteren Nachdrucken bzw. Neuauflagen und verursachen keine Zusatzkosten. Bei der Neuauflage des Eltern-Kind-Passes im Jahr 2027 werden die Untersuchungszeiträume korrigiert bzw.

weitere redaktionelle Änderungen umgesetzt. Eine Vernichtung von bereits produzierten Exemplaren ist ausgeschlossen.

**Frage 20:** *Ab welchem konkreten Datum und über welche Stellen können niedergelassene Ärztinnen, Hebammen, Krankenanstalten und andere berechtigte Einrichtungen den neuen Eltern-Kind-Pass und das Zusatzheft bestellen?*

Die Verteilung der Zusatzhefte erfolgt analog zum Eltern-Kind-Pass über die langjährig etablierten Distributionskanäle. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz lieferte mit 21.09.2026 an eine Stelle pro Bundesland (vorwiegend Ämter der Landesregierungen). Von dort erfolgt die bundeslandinterne Weiterverteilung.

**Frage 21:** *Wie stellen Sie sicher, dass die erforderlichen Unterlagen spätestens am 1. Oktober 2026 in sämtlichen Ordinationen, Krankenanstalten und Einrichtungen österreichweit in ausreichender Zahl vorliegen?*

Ich verweise dazu auf meine Beantwortung der Fragen 17 bis 20.

**Frage 22:** *Ist das neue Untersuchungsprogramm ab 1. Oktober 2026 auch von Fachärztinnen für Kinder- und Jugendheilkunde bei Kindern anzuwenden, deren Schwangerschaft bzw. Geburt bereits vor dem 1. Oktober 2026 begonnen hat bzw. erfolgt ist? Bitte um Darstellung aller relevanten Übergangskonstellationen.*

Das neue Untersuchungsprogramm ist auf Schwangerschaften und Geburten nach dem 30. September 2026 anzuwenden sowie für Schwangere und Kinder, die bis zu diesem Zeitpunkt vom Anwendungsbereich der Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002 (MuKiPassV), BGBl. II Nr. 470/2001, erfasst waren.

**Frage 23:** *In welchem Dokument sind bei diesen Übergangsfällen die neuen bzw. erweiterten Untersuchungen jeweils festzuhalten?*

Die neuen Untersuchungs- und Beratungsleistungen müssen im Zusatzheft dokumentiert werden.

**Frage 24:** *Erhalten Schwangere und Eltern, die bereits über einen bisherigen Eltern-Kind Pass verfügen, einen neuen Pass, ein Zusatzheft oder beide Dokumente? Wer gibt diese aus und wer trägt die Kosten?*

Die Schwangeren, Obsorgeberechtigten und Kinder erhalten beide Dokumente über die beteiligten Gesundheitsdiensteanbieter. Die Kosten werden über den FLAF getragen.

**Frage 25:** *Welches konkrete Dokument ist in den einzelnen Übergangskonstellationen gegenüber dem zuständigen Krankenversicherungsträger als Nachweis für den vollen Bezug des Kinderbetreuungsgeldes vorzulegen?*

Die Hauptdokumentation sowie die Dokumentation für das Kinderbetreuungsgeld verbleiben weiterhin und unverändert im Eltern-Kind-Pass. Somit erfolgt die Nachweiserbringung zum Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes wie bisher mit dem bestehenden Eltern-Kind-Pass (Papierpass).

Keine der neuen Leistungen die im Zusatzheft abgebildet sind, ist für den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes relevant.

**Fragen 26 und 27:**

- *Welche verbindlichen Weisungen bzw. Informationen erhalten die Kinderbetreuungsgeldträger zu den neuen Dokumenten und Übergangsfällen und bis wann werden diese erlassen bzw. übermittelt?*
- *Können Sie ausschließen, dass es aufgrund fehlender, verspätet verfügbarer oder unklarer Unterlagen zu Kürzungen des Kinderbetreuungsgeldes kommt? Wenn ja, durch welche konkrete rechtliche Absicherung? Wenn nein, warum nicht?*

Für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ergeben sich durch die Erweiterung des Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms keine zusätzlichen Untersuchungspflichten. Die dafür erforderlichen Nachweise werden weiterhin wie bisher im bestehenden Eltern-Kind-Pass dokumentiert. Die neu hinzugekommenen Leistungen, die im Zusatzheft abgebildet sind, sind für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes nicht relevant.

Die darüber hinausgehenden Fragen zu den konkreten Regelungen und zur Vollziehung des Kinderbetreuungsgeldes fallen in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes.

**Frage 28:** *Wann und auf welchen Wegen werden alle betroffenen Ärztinnen, Hebammen, Krankenanstalten, Familienberatungsstellen, Labore und sonstigen Gesundheitsdiensteanbieter umfassend informiert?*

Das neue Untersuchungsprogramm wurde zuletzt mit März 2026 an die Österreichische Ärztekammer und das Österreichische Hebammengremium disseminiert (siehe dazu auch meine Antwort zu Frage 4). Am 31.08.2026 erging ein Informationsschreiben seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, in dem die Österreichische Ärztekammer und das Österreichische Hebammengremium ersucht wurden, die vorliegenden Informationen in ihren jeweiligen Gremien sowie innerhalb ihrer Berufsgruppen zu verbreiten.

**Frage 29:** *Wann und auf welchen Wegen wird die Bevölkerung, insbesondere Schwangere und Eltern mit bereits laufendem Eltern-Kind-Pass, über das neue Programm und die Übergangsregeln informiert?*

Die Website www.elternkindpass.gv.at bietet seit dem 21.09.2026 detaillierte Informationen zum neuen Untersuchungsprogramm. Darüber hinaus werden dort Informationen zum Eltern-Kind-Pass, zu Schwangerschaft, Geburt und den ersten Lebensjahren bereitgestellt.

**Frage 30:** *Welche Schulungen, Webinare, Hotlines, schriftlichen Handlungsanleitungen und fachlichen Ansprechstellen stehen den durchführenden Berufsgruppen vor dem 1. Oktober 2026 zur Verfügung?*

Wie bereits in den vorhergehenden Antworten festgehalten, wurden Informationen zum neuen Untersuchungsprogramm bereits disseminiert. Es besteht ein enger Austausch mit beteiligten Stakeholdern.

Die Webseiten des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter www.sozialministerium.at/ekp und www.elternkindpass.gv.at stehen als zentrale allgemeine Informationsseiten zum Eltern-Kind-Pass und zum neuen Untersuchungsprogramm zur Verfügung.

**Fragen 31 und 32:**

- *Warum stehen ausführliche Hintergrundinformationen und Erläuterungen zu psychischen, psychosozialen und sozioökonomischen Belastungen erst mit Jahresbeginn 2027 und damit nach Inkrafttreten des erweiterten Programms zur Verfügung?*

- *Welche konkreten Leitfragen und Fragebögen stehen am 1. Oktober 2026 tatsächlich zur Verfügung, von wem wurden sie fachlich validiert und wann wurden sie den durchführenden Berufsgruppen übermittelt?*

Wie in vorangegangenen Antworten ausgeführt, waren die beteiligten Berufsgruppen eng in die Aufbereitung des neuen Untersuchungsprogramms eingebunden.

Das finalisierte neue Untersuchungsprogramm selbst wurde zuletzt im August 2026 an die Österreichische Ärztekammer und das Österreichische Hebammengremium versendet.

Zur Unterstützung der Durchführung der Beratungen zu psychischen, psychosozialen, sozioökonomischen Belastungen sowie zu Gewalterfahrung wurden Leitfragen bzw. die zugehörigen Fragebögen auf der Website des Sozialministeriums www.sozialministerium.at/ekp-fragen zur Verfügung gestellt.

Für die Untersuchungen im Eltern-Kind-Pass stehen Hintergrundinformationen und Erläuterungen zur Verfügung. Diese werden bis Jahresbeginn 2027 auch für die Beratungen zu psychischen, psychosozialen, sozioökonomischen Belastungen sowie zu Gewalterfahrung erarbeitet.

**Frage 33:** *Welche klaren Weiterverweisungs- und Unterstützungswege sind für den Fall auffälliger Ergebnisse bei psychischen, psychosozialen, sozioökonomischen Belastungen oder Gewalterfahrungen vorgesehen, und wie werden die durchführenden Berufsgruppen darüber informiert?*

Grundsätzlich gibt es etablierte ärztliche Behandlungswege: Ärzt:innen wissen, zu welchen Kolleg:innen oder Institutionen sie Personen weiterverweisen können, die sich mit Krankheiten außerhalb ihres Berufsfeldes vorstellen. Dies ist geübte Praxis in den ohnehin schon bisher im Rahmen des bisherigen Mutter-Kind-Pass Programms sich ergebenden Auffälligkeiten/Verdachtsdiagnosen. Diese schon bisherigen Notwendigkeiten, Mütter und Familien entsprechend weiterverweisen und betreuen zu können, entsprechend breite Anlaufstellen zu haben, führten zum Programm der Frühen Hilfen.

Mit dem neuen Untersuchungsprogramm und dem neu gesetzten Schwerpunkt auf psychosoziale und sozioökonomische Belastungen sowie Gewalterfahrungen wird im neuen Untersuchungsprogramm bzw. der eEKP-Anwendung insbesondere auf die Frühen Hilfen als Unterstützungsangebot verwiesen.

Auf der Website www.elternkindpass.gv.at sowie in der eEKP-Anwendung ist hierzu auch ein Kontaktformular zu den Frühen Hilfen eingebettet, über das eine entsprechende Kontaktaufnahme erleichtert wird.

**Fragen 34 und 35:**

- *Welche neuen bzw. erhöhten Tarife gelten ab 1. Oktober 2026 jeweils für jede neue oder erweiterte Leistung, aufgeschlüsselt nach Leistung, durchführbarer Berufsgruppe und Sozialversicherungsträger?*
- *Sind sämtliche dafür erforderlichen (Gesamt-)Verträge und Honorarvereinbarungen bereits rechtswirksam abgeschlossen? Wenn nein, welche fehlen, seit wann wird darüber verhandelt und wann ist mit einem Abschluss zu rechnen?*

Zu den Fragen 34 und 35 wurde auch der Dachverband der Sozialversicherungsträger eingebunden, der dazu wie folgt Stellung genommen hat:

„Tarife sind im Eltern-Kind-Pass-Ärzte-Gesamtvertrag, dem Eltern-Kind-Pass-Hebammen-Gesamtvertrag sowie in den Honorarordnungen der Krankenversicherungsträger geregelt. Der Eltern-Kind-Pass-Ärzte-Gesamtvertrag und der Eltern-Kind-Pass-Hebammen-Gesamtvertrag sind abgeschlossen. Gespräche dazu wurden 2024 gestartet. Ab Erlass der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm-Verordnung (EKPUV) am 11.08.2026 konnten die Verträge final unterzeichnet werden sowie die weiteren notwendigen Umsetzungsschritte, etwa die Festlegung der Tarifpositionen oder die Umsetzung in den trägerspezifischen Honorarordnungen gestartet werden.

Leistungen, die in den Honorarordnungen der Krankenversicherungsträger vorgesehen sind, werden wie bisher üblich im Zuge der jährlichen Anpassung übernommen.

Die Zusatzvereinbarung zum BVAEB-Gesamtvertrag wurde mit der Österreichischen Ärztekammer abgestimmt und im Verwaltungsrat der BVAEB beschlossen. Das Zusatzübereinkommen ist seitens der BVAEB gezeichnet und derzeit liegt zur Gegenzeichnung bei der ÖÄK.. Die Abrechnung und Auszahlung der im Oktober erbrachten Leistungen erfolgt, vorbehaltlich der Beschlussfassung im Verwaltungsrat, ohnehin erst im November. Die BVAEB geht zudem davon aus, dass zum Zeitpunkt der Auszahlung auch der Beschluss über die BVAEB-Zusatzvereinbarung (mit den Tarifen) vorliegt.

Seitens ÖGK erfolgt die Umsetzung der Leistungen, die in den jeweiligen Honorarvereinbarungen zu erfolgen hat, unter Berücksichtigung der regionalen

Vertragsstruktur mit der jeweils zuständigen regionalen Ärztekammer. Diese Änderungen werden gemeinsam mit den Regelungen des EKP-Gesamtvertrages in die regionalen Gesamtverträge übernommen werden. Es bestehen für alle Leistungen gültige Tarife.

Aufgrund der geringen Vorlaufzeit ab Erlass der EKPUV am 11.08.2026 wurden vorweg die regionalen Tariflisten adaptiert und an die Österreichische Ärztekammer, die regionalen Ärztekammern sowie die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte übermittelt, sodass alle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer informiert sind und alle Leistungen des Untersuchungsprogramms erbracht werden können.

Die formelle Umsetzung in den Gesamtverträgen erfolgt in einem nächsten Schritt. Die entsprechenden Zusatzvereinbarungen sind in Ausarbeitung und werden in der Kalenderwoche 41 an die Ärztekammern zur Abstimmung versandt.

Auch wenn die formelle Umsetzung in den regionalen Gesamtverträgen noch aussteht, bestehen für alle Leistungen gültige Tarife. Für die Leistungen im EKP-Gesamtvertrag sind die dort normierten Tarife in Ansatz zu bringen. Die ÖGK geht davon aus, dass alle vorgesehenen Leistungen ab 01.10.2026 erbracht und entsprechend mit der ÖGK abgerechnet werden.“

**Frage 36:** *Wie wird der zusätzliche Zeit-, Dokumentations- und Administrationsaufwand der Ärztinnen, Hebammen und sonstigen Leistungserbringer abgegolten?*

Der mitbefasste Dachverband der Sozialversicherungsträger teilte dazu mit, dass die Abgeltung im Rahmen der tariflichen Honorierung, welche teilweise substanziell angepasst wurde, erfolgt.

**Frage 37:** *Wie ist die im Informationsschreiben erwähnte Dokumentation einer Elternberatung durch „berechtigte GDA" konkret vorgesehen, wenn Familienberatungsstellen diese beim Start des eEKP nicht selbst eintragen können?*

Die Gesundheitsdiensteanbieter im Sinne des EKPG (§ 2 Abs. 3 EKPG) sind berechtigt zu dokumentieren, ob eine freiwillige Elternberatung durch Familienberatungsstellen stattgefunden hat (§ 4 Abs. 3c Z 2 EKPG).

**Frage 38:** *Welche Gesundheitsdiensteanbieter sollen in diesem Fall zur nachträglichen Dokumentation berechtigt und verpflichtet sein, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dies und wie wird die erfolgte Beratung technisch und fachlich verifiziert?*

Berechtigt sind die Gesundheitsdiensteanbieter im Sinne des EKPG, das sind:

- Ärzte und Ärztinnen für Allgemeinmedizin sowie Fachärzte und Fachärztinnen für Allgemeinmedizin und Familienmedizin,
- Fachärzte und -ärztinnen für
    - Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
    - Kinder- und Jugendheilkunde,
    - Orthopädie und Traumatologie sowie Orthopädie und Orthopädische Chirurgie,
    - Radiologie,
    - Augenheilkunde und Optometrie,
    - Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde,
    - Medizinische und Chemische Labordiagnostik,
- Hebammen sowie
- Krankenanstalten.

**Frage 39:** *Über welche Lese- und Schreibrechte in ELGA verfügen Hebammen derzeit jeweils und welche zusätzlichen Rechte sind für den eEKP vorgesehen?*

Gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 EKPG iVm der EKPV bestehen für Hebammen folgende Berechtigungen:

- Im Kapitel Schwangerschaft und Geburt (§ 9 EKPV)
    - Lesend und schreibend:
        - Besondere Befunde zur Schwangeren
        - Angaben zu den zwei Hebammenberatungen,
        - Angaben zum Gesundheitsgespräch,
        - Angaben darüber, ob die Elternberatung durchgeführt wurde,
        - Angaben anlässlich der Geburt,
        - Angaben zum Neugeborenen nach der Geburt,
        - Angaben zur postpartalen Periode,

        - Dokumentation des Zustandes des Kindes bei Entlassung oder Transfer

    - Nur lesend:

        - Anamnese der Schwangeren
        - die fünf Schwangerenuntersuchungen
        - besondere Befunde, die bereits in den eEKP des Kindes übernommen wurden,
        - die vier Ultraschalluntersuchungen,
        - die zwei labormedizinischen Untersuchungen,
        - die kurativen Schwangerenuntersuchungen, Ultraschalluntersuchungen und Labormedizinischen Untersuchungen,
        - die pränataldiagnostischen Untersuchungen (Erst-Trimester-Screening, Organscreening, CVS/AC),
        - die allgemein- und familienmedizinische Untersuchung und
        - Angaben anlässlich der Geburt, die bereits in den eEKP des Kindes übernommen wurden (es braucht keinen schreibenden Zugriff, da diese Angaben automatisiert von der Zentralanwendung übertragen werden)

- Im Kapitel Dokumentation zum Kind (§ 18 EKPV)

    - Lesend und schreibend:

        - Angaben zur Vitamin-K-Prophylaxe
        - Jener Teil der ersten Kindesuntersuchung, der der Kontrolle nach der ambulanten Geburt oder vorzeitigen Entlassung dient

    - Nur lesend:

        - Sämtliche Teile der ersten und zweiten Kindesuntersuchung
        - Zwei Hüftultraschalluntersuchungen
        - Hörscreening

**Fragen 40 bis 44:**

- *Können Hebammen im derzeit vorgesehenen technischen und rechtlichen Modell des eEKP sämtliche von ihnen im Rahmen des Eltern-Kind-Pass-Programms fachgerecht erhobenen Befunde und Beratungsinhalte selbst eintragen? Wenn nein, welche Inhalte nicht und warum nicht?*

- *Welche rechtlichen, technischen oder organisatorischen Änderungen sind erforderlich, um Hebammen eine vollständige Dokumentation ihrer eigenen Leistungen im eEKP zu ermöglichen, und bis wann werden diese umgesetzt?*
- *Wer soll bis dahin jene Befunde elektronisch eintragen, die von Hebammen erhoben wurden, und wie sollen dabei zusätzliche Wege, Mehrfachtermine, Informationsverluste und Kosten vermieden werden?*
- *Wie wird sichergestellt, dass für die nachträgliche Übertragung von Hebammen befunden keine zusätzliche ärztliche Haftung für nicht selbst erhobene Befunde entsteht?*
- *Welche Auswirkungen haben die offenen Zugriffs- und Schreibrechtsfragen auf Datenschutz, Nachvollziehbarkeit, Datenqualität und berufsrechtliche Dokumentationspflichten?*

Aus rechtlicher Sicht besteht eine Ermächtigung für alle in der Beantwortung der Frage 39 aufgezählten Befunde/Beratungen, keine Schreibberechtigung besteht aktuell für kurative Untersuchungen, die durch die Hebammen durchgeführt werden.

Hebammen können bereits jene Befunde und Beratungsinhalte selbst im eEKP dokumentieren, die sie gemäß des verordneten Untersuchungsprogrammes durchführen dürfen und sollen. Dies ist sowohl rechtlich als auch technisch im eEKP umgesetzt.

In der EKPV ist noch zu ergänzen, dass Hebammen auch manuell Kinder anlegen können (§ 4 Abs. 2 Z 2 EKPG). Dies soll vor Eintritt des Verpflichtungstermins (1. Oktober 2027) erfolgen. Bei dieser Gelegenheit kann in der EKPV auch ergänzt werden, dass Hebammen kurative/weitere Untersuchungen speichern können (§ 4 Abs. 3c Z 1 EKPG).

**Frage 45:** *Welche konkreten technischen Probleme haben zur neuerlichen Verschiebung des eEKP auf 1. Oktober 2027 geführt? Bitte um Auflistung nach Problem, verantwortlicher Stelle, Lösungsmaßnahme und geplantem Abschlussdatum.*

Die Verschiebung der verpflichtenden Eintragung in den eEKP für neu festgestellte Schwangerschaften wurde auf den 01.10.2027 verschoben, um die Anbindung aller involvierten Gesundheitsdiensteanbieter zu gewährleisten.

**Frage 46:** *In welchen Bundesländern bzw. Regionen waren Softwareumstellungen zum ursprünglich geplanten Start nicht rechtzeitig umsetzbar und welche Systeme bzw. Schnittstellen waren davon betroffen?*

Die Verschiebung der verpflichtenden Eintragung in den eEKP für neu festgestellte Schwangerschaften wurde auf 01.10.2027 verschoben. Daher hat das in der Frage beschriebene Szenario nicht stattgefunden.

**Frage 47:** *Welche Pilotierungen des eEKP finden bis 1 . Oktober 2027 statt, in welchen Regionen, mit welchen Berufsgruppen und nach welchem Zeitplan?*

Das eEltern-Kind-Pass-Gesetz sieht die Möglichkeit vor, Einführungsregionen/Pilotphasen mit einem früheren Startdatum zu verordnen. Derzeit ist das nicht in Aussicht genommen.

**Frage 48:** *Wie hoch waren die bisher budgetierten und tatsächlich angefallenen Kosten für Entwicklung und Einführung des eEKP, und welche Mehrkosten entstehen durch die Verschiebung auf 1. Oktober 2027?*

Das BMASGPK hat im Wege des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP) u.a. um Mittel für die Entwicklung der Elektronischen Mutter-Kind-Pass Plattform eingereicht und 10 Mio. Euro zuerkannt bekommen. Mit Stand 02.10.2026 wurden davon € 2.119.232,45 ausbezahlt.

**Frage 49:** *Welche verbindlichen Meilensteine und Abnahmekriterien müssen vor dem Start des eEKP am 1. Oktober 2027 erfüllt sein, und wer bestätigt deren Erfüllung?*

Das eEltern-Kind-Pass-Gesetz (EKPG) erlaubt auch bereits ab 01.10.2026 – also vor Beginn der Verpflichtung – die Speicherung von Daten im eEKP. Daher steht der elektronische Eltern-Kind-Pass bereits ab 01.10.2026 technisch zur Verfügung.

**Frage 50:** *Welche Vorkehrungen bestehen, damit beim Übergang vom papiergebundenen Eltern-Kind-Pass samt Zusatzheft zum eEKP keine Daten verloren gehen und keine Untersuchungen doppelt durchgeführt werden müssen?*

Die verpflichtende bundesweite Einführung des elektronischen Eltern-Kind-Passes startet per EKPG schrittweise:

- Ab 01.10.2027 wird bei neu festgestellter Schwangerschaft (bis zur SSW 16) der elektronische Eltern-Kind-Pass direkt von der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt angelegt.
- Ab 01.03.2028 wird mit der Geburt des Kindes vom Papierpass auf den elektronischen Eltern-Kind-Pass gewechselt bzw. der elektronische Eltern-Kind-Pass weitergeführt.

Durch diese schrittweise Umstellung wird der Übergang zwischen dem Papierpass mit Zusatzheft und dem eEKP strukturiert gestaltet und Datenverlust vermieden.

**Frage 51:** *Welche Haftungs- und Abrechnungsregeln gelten, wenn eine ab 1. Oktober 2026 vorgesehene Leistung wegen fehlender Unterlagen, fehlender Information, unklarer Dokumentationsvorgaben oder eines noch nicht vereinbarten Tarifs nicht vollständig erbracht bzw. dokumentiert werden kann?*

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger teilte dazu mit, dass die Gesundheitsdiensteanbieter laut Gesamtvertrag zur Eintragung verpflichtet sind. Bezüglich der Abrechenbarkeit wird auf die Beantwortung zu den Fragen 34 und 35 verwiesen.

**Frage 52:** *Welche rechtssichere Übergangs- oder Ausnahmeregelung ist vorgesehen, falls ein österreichweit einheitlicher und praxistauglicher Start am 1. Oktober 2026 nicht gewährleistet werden kann?*

Die Nutzung des EKP ist ab 1. Oktober 2026 zwar möglich, jedoch erfolgt sie auf freiwilliger Basis. Es hat bis 1. Oktober 2027 jedenfalls weiterhin eine Dokumentation auf Papier zu erfolgen. Das ergibt sich aus § 13 Abs. 1 EKPG: Erst ab 1. Oktober 27 sind die Daten demnach ausschließlich im eEKP zu dokumentieren. Im Umkehrschluss ergibt sich, dass davor eine Dokumentation im eEKP nur zusätzlich zur händischen Dokumentation erfolgen kann.

**Frage 53:** *Werden Sie noch vor dem 1. Oktober 2026 einen Umsetzungsgipfel mit Ärztekammer, Hebammengremium, Sozialversicherung, ELGA GmbH, Familienressort, Ländern und Softwareanbietern einberufen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?*

Es finden seit Projektstart laufend und regelmäßig enge Abstimmungs- und Informationstermine mit Vertreterinnen und Vertretern aller beteiligten Stakeholder statt.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

| | | |
|---|---|---|
| REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR | Unterzeichner | Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz |
| | Datum/Zeit | 2026-11-16T12:02:05+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1088205675 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at<br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur | |

| | | |
|---|---|---|
| REPUBLIK ÖSTERREICH Parlamentsdirektion SIEGEL | **Unterzeichner** | Parlamentsdirektion |
| | **Datum/Zeit-UTC** | 2026-11-16T12:08:57+01:00 |
| **Prüfinformation** | Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel | |